

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt  
vierteljährlich 2 Mark  
jährlich 7,75 Mark  
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland  
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg.  
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg.  
Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft  
Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Herausgegeben von Carl Marfels  
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399  
Telegramm-Adresse: ———  
Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXX. Jahrgang

Berlin, 1. August 1916

Nummer 15

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

Zur Feststellung der Namen gefallener Helden, bei deren Auffindung die Erkennungsmarke fehlte, wird von den betreffenden Dienststellen versucht, die Personalien der Toten mit Hilfe der bei ihnen vorgefundenen Gegenstände, insonderheit mit Hilfe der von ihnen getragenen Uhren festzustellen. Eines der Kriegsministerien hat sich deshalb an uns gewandt mit der Bitte, ihm bei der Durchführung der Ermittlungen behilflich zu sein. Wir haben selbstverständlich unsere Mitwirkung bedingungslos zugesagt und unser gesamtes umfangreiches Markenregister dem Dienste der guten Sache zur Verfügung gestellt. Da sich aber selbst bei der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit mit Hilfe der Markenverzeichnisse nicht immer die gewünschten Feststellungen werden machen lassen, bedürfen wir hierbei dringend der Mitarbeit aller Kollegen. Wir bitten deshalb, die Ermittlungsnotizen, die künftig in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veröffentlicht werden, eingehend zu beachten und durch aufmerksame Verfolgung dieser Notizen mit dazu beizutragen, daß einer möglichst großen Zahl derer, die sich noch in Ungewißheit über das Schicksal ihrer verschollenen Angehörigen befinden, zuverlässige Nachricht gegeben werden kann, die sie erlöst von den Qualen, die ihnen die Ungewißheit über das Schicksal ihrer Angehörigen bereitet. Wir haben auch den Kriegsministerien der übrigen Bundesstaaten unsere Mit Hilfe zu dem gleichen Zwecke zur Verfügung gestellt. — Der Ruf nach einer Förderung der Lehrlingsausbildung ist gerade in letzter Zeit recht dringend erhoben worden. Der Badische Staat ist auf diesem Gebiete durch Bereitstellung einer

staatlichen Beihilfe zur Lehrlingsausbildung vorbildlich vorgegangen. Er gewährt bei einer dreijährigen Lehrzeit eine Beihilfe in einer Durchschnittshöhe von 150 bis 200 Mark, wovon die erste Hälfte bei ordnungsmäßiger Erfüllung der dem Lehrherrn auferlegten Pflichten nach Ablauf der halben Lehrzeit, die zweite nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung ausbezahlt wird. Hinsichtlich der Persönlichkeit des Lehrherrn wird verlangt, daß er die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt, unbescholten und tüchtig ist, eine gut eingerichtete Werkstätte hat und im Geschäft persönlich mitarbeitet. Er muß auch in der Lage sein, den Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, um nicht nur eine gründliche Ausbildung im Handwerk, sondern auch eine geordnete Erziehung des Lehrlings zu gewährleisten. Der Lehrling muß die badische Staatsangehörigkeit besitzen und einigermaßen gute Schulzeugnisse aufweisen können. Eine weitere unerläßliche Bedingung ist außerdem der regelmäßige Besuch einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule durch den Lehrling. Orte, an denen keine Gelegenheit zum Besuch einer derartigen Schule besteht, können daher nicht für Errichtung von Lehrlingswerkstätten in Betracht kommen. Gesuche um Bewilligung eines staatlichen Zuschusses für die Ausbildung eines Lehrlings sind unter Vorlage des Lehrvertrags alsbald nach Einstellung des Lehrlings beim Landesgewerbeamt einzureichen. Hoffentlich werden andere Staaten dem nachahmenswerten Beispiel Badens recht bald folgen, denn in die Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk muß unbedingt auch von staatlicher Seite fördernd

a